

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

04/2016/St

auf Antrag des Mitglieds der (...)

- Antragsteller -

gegen

die (...), dieser vertreten durch die (...) Berlin,

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 19. März 2017 in Berlin unter der Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen.

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit seinem am 13. Oktober 2016 durch einen Obergerichtsvollzieher dem SPD-Parteivorstand zugestellten Antragsschriftsatz vom 04. Oktober 2016, der am gleichen Tag der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission vorgelegt wurde, thematisiert der Antragsteller mit Blick auf den am 19. September 2016 in Wolfsburg durchgeführten Parteikonvent erneut die Frage, ob der auf der Grundlage der §§ 28, 29 Organisationsstatut - OrgStatut - gebildete Parteikonvent der SPD generell öffentlich oder nichtöffentlich zu tagen hat, unter welchen Voraussetzungen dies satzungsrechtlich jeweils der Fall ist und welche Folgen ein Verstoß gegen die von ihm für richtig gehaltene Auslegung der einschlägigen statuarischen Regelungen insbesondere bezogen auf die Sitzung des Parteikonvents am 19. September 2016 hat. Nach den bekanntgemachten Einladungen sollte dieser Parteikonvent nichtöffentlich tagen, was dann auch der Fall war.

Nach § 29 Abs. 1 OrgStatut ist der Parteikonvent, der mit Wirkung vom 04. Dezember 2011 an die Stelle des früheren Parteirates (§§28-30 OrgStatut a.F.) getreten ist, zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind; zudem beschließt er über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge (§ 29 Abs. 2 OrgStatut). Im Unterschied zum früheren

Parteirat verfügt der Parteikonvent nicht über einen gewählten Vorstand (§ 28 Abs. 2 OrgStatut a.F. - dieser berief auch den Parteirat ein und leitete die Sitzungen); vielmehr wird er vom Parteivorstand einberufen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut n.F.) und von einem jeweils zu Beginn der aktuellen Sitzung gewählten Tagungspräsidium geleitet.

§ 28 Abs. 6 OrgStatut lautet wie folgt:

Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann auf Antrag die nichtöffentliche Tagung beschließen.

Seit seiner ersten Sitzung am 16. Juni 2012 tagte der Parteikonvent mit einer Ausnahme (Parteikonvent am 16. Juni 2013, zu dem ausdrücklich als öffentliche Sitzung eingeladen wurde) - nichtöffentlich, entsprechend der jeweiligen Ankündigung in den Einladungen des Parteivorstands. Die Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit wurde in keiner dieser Sitzungen thematisiert.

Mit den auch im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen statutenrechtlichen Fragen hatte sich die Bundesschiedskommission auf Antrag einer Abteilung eines SPD-Kreises im Landesverband (...) gerichtet gegen den SPD-Parteivorstand und den SPD-Parteikonvent, bereits im Verfahren (...) befasst; mit Entscheidung vom 11. Februar 2016 waren die in jenem Verfahren gestellten Anträge überwiegend bereits als unzulässig, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen worden. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller von der Bundesschiedskommission im anhängigen Verfahren übersandt worden; die gestellten Anträge jedenfalls waren ihm eigenen Angaben in seiner Antragschrift zufolge bereits zuvor bekannt.

Nachdem der Antragsteller sich zunächst die „Ausführungen des Antragstellers in jenem Verfahren zu eigen gemacht“ und gerügt hatte, dass der Parteivorstand erneut zum Parteikonvent am 19. September 2016 als nichtöffentlich eingeladen hatte und kein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt und abgestimmt worden sei, worin er eine Missachtung seiner Mitgliedsrechte sieht, hält er auch in Kenntnis der Entscheidung im Verfahren 5/2015/St an seinen Anträgen fest. Er hält diese für zulässig; auch dem einzelnen Mitglied müsse der durch das verfassungsrechtliche Gebot der innerparteilichen Demokratie geforderte und im Parteiengesetz konkretisierte Mindestrechtsschutz gewährt werden. Unter Berufung auf Kommentierungen zu § 14 ParteienG und die Gesetzesbegründung und mit Hinweis auf Regelungen im Satzungsrecht anderer Parteien macht er geltend, dass das einzelne Mitglied

umfassend antragsberechtigt sein müsse, um vor den Parteischiedsgerichten eine interne Kontrolle der Satzungs- und Parteirechtskonformität des Umgangs mit seinen Mitgliedsrechten gewährleisten zu können. Es dürfe nicht von vornherein auf staatliche Gerichte verwiesen werden. Regelungen zur parteiinternen Öffentlichkeit seien Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Mitgliedschaftsrechte und müssten von ihm im Schiedsverfahren geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der Gebote parteiinterner Öffentlichkeit in Form der Einladung zum Parteikonvent als nichtöffentlich sowie der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ohne expliziten Beschluss auf Antrag verletzen nicht nur die Satzung abstrakt, sondern sein subjektives Recht als Mitglied der SPD, zu den bundesweiten Vertreterversammlungen im Rahmen des satzungsgemäßen Verfahrens Zutritt zu haben. Es liege somit eine Verletzung in eigenen subjektiven Rechten - vergleichbar den Anforderungen des § 42 Abs. 2 VwGO - vor. Er müsse sich nicht darauf verweisen lassen, darauf hinzuwirken, dass eine antragsberechtigte Gliederung sein Anliegen aufgreife. Die Rechtsschutzgarantie für das Individuum gehöre zum absoluten Kernbestand von Demokratie und Rechtsstaat. Würde den Mitgliedern nicht die Möglichkeit eingeräumt, ihre subjektiven Mitgliedschaftsrechte im eigenen Namen vor den Parteischiedsgerichten durchzusetzen, würde die innere Ordnung nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Andere Möglichkeiten, sein Anliegen durchzusetzen und die zuständigen Gremien zur Einhaltung der Satzung anzuhalten, stünden innerparteilich nicht zu Gebote. Die Parteischiedsgerichte müssten die Einhaltung des Satzungsrechts durchsetzen.

Seine Anträge seien auch begründet; die Entscheidung vom 11. Februar 2016 im Verfahren 5/2015/St halte er für falsch. Sie ignoriere den gesetzlichen Maßstab für die Auslegung von Satzungsnormen und lege unter Bezugnahme auf allesamt rechtlich irrelevante oder unplausible Argumente § 28 Abs. 6 OrgStatut fehlerhaft aus; zudem verletze sie den verfahrensrechtlichen Grundsatz rechtlichen Gehörs, weil sie wesentliche Argumente der Antragstellerseite ignoriere. Der Wortlaut der Vorschrift sei eindeutig. Maßgeblich für die Auslegung könne nur der aus der Satzungsbestimmung zum Ausdruck kommende objektivierte Erklärungswert sein, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergebe, in den sie hineingestellt sei. Nicht entscheidend sei die subjektive Vorstellung der Verfahren der Satzungsgebung beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung, die in der Satzung keinen Niederschlag gefunden haben. Diese träten ganz hinter den Vereinszweck und die nach ihm zu fördernden Mitgliederinteresse zurück. Daher könnten Beschlüsse von Parteigremien für die Satzungsauslegung irrelevant sein, auch gebe es kein satzungsänderndes

Gewohnheitsrecht durch Gremien, Funktionsträger oder Delegierte, erst recht dann nicht, wenn Rechte der Mitglieder betroffen seien. Dass sich bisher kein Konventsmitglied über das Vorgehen beschwert habe, sei daher irrelevant. § 5 Abs. 4 OrgStatut, wonach Gremiensitzungen der SPD parteiöffentlich tagen könnten, zähle zu den Mitgliedschaftsrechten, dazu treffe § 28 Abs. 6 OrgStatut eine Sonderregelung für den Parteikonvent. Das Recht zur vertraulichen Beratung, das auch einer Partei zustehe, sei aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung nur eingeschränkt gewährleistet. Für Vertreterversammlungen wie Parteitage sei zumindest die prinzipielle Öffentlichkeit der Beratungen verfassungsrechtlich geboten, auch wenn im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden könnten; bei dem Parteikonvent handele es sich um eine bundesweite Vertreterversammlung mit gemäß § 29 OrgStatut weitreichender Zuständigkeit für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Bundesparteitag als höchstes Beschlussgremium vertrete. Wolle man einen grundsätzlich nichtöffentlichen Parteikonvent, müsse die Satzung entsprechend geändert werden.

Die Einladung zum Parteikonvent am 19. September 2016 als nichtöffentlich verstoße gegen § 28 Abs. 6 OrgStatut. Derartige Aussagen dürfe der Parteivorstand in der Einladung nicht treffen, sondern höchstens einen eigenen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ankündigen; entsprechend müsse er organisatorische Vorkehrungen treffen, die (parteiinterne) Öffentlichkeit auf dem Parteikonvent in angemessenem Umfang tatsächlich zu ermöglichen, weil er ansonsten die Entscheidung des Parteikonvents faktisch vorwegnehmen würde. Allein diesem aber obliege die notwendige Beratung und Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Fehle - wie am 19. September 2016 - eine solche ausdrückliche Entscheidung, verstoße der Parteikonvent gegen § 28 Abs. 6 OrgStatut. Als Folge dieses Verstoßes gegen zwingende Verfahrensregeln des Organisationsstatuts seien die Beschlüsse des Parteikonvents vom 19. September 2016 nichtig. Dies sei festzustellen, was auch in der Kompetenz der Parteischiedsgerichte liege.

Notfalls sei er bereit, die aufgeworfenen Fragen von staatlichen Gerichten klären zu lassen.
Der Antragsteller beantragt festzustellen:

1. § 28 Abs. 6 des Organisationsstatuts erfordert, dass der Parteikonvent zum Ausschluss der Öffentlichkeit für die jeweilige Sitzung auf entsprechenden Antrag hin einen ausdrücklichen Beschluss fassen muss.

2. Der Parteivorstand hat durch die Einberufung des Parteikonvents vom 19. September 2016 als nichtöffentliche Veranstaltung und der entsprechenden Ankündigung gegen § 28 Abs. 6 des Organisationsstatus verstoßen.
3. Der Parteikonvent hat durch die Nichtzulassung von Öffentlichkeit und Parteiöffentlichkeit auf seiner Sitzung vom 1. September 2016 ohne entsprechenden Beschluss gegen § 28 Abs. 6 des Organisationsstatuts verstoßen.
4. Die Beschlüsse des Parteikonvents vom 19. September 2016 sind wegen der in 2. Und 3. genannten Verstöße gegen zwingende Verfahrensregeln des Organisationsstatuts nichtig.

Der Antragsgegner hält die Anträge für unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Er verweist zunächst umfassend auf die vorangegangene Entscheidung vom 11. Februar 2016 im Verfahren (...), ergangen zu vom Antragsteller abgesehen vom Datum des Parteikonvents wortgleich übernommenen Anträgen, und macht sich deren Begründung zu eigen; einer erneuten Entscheidung der Bundesschiedskommission zum nahezu identischen Streitgegenstand bedürfe es nicht. Er führt zusätzlich aus, dass nach § 21 Abs. 2 Schiedsordnung (SchiedsO) der Antragsteller als einzelnes Mitglied im Statutenstreitverfahren schon nicht antragsberechtigt sei. Der Auffassung des Antragstellers, dass § 14 Abs. 1 Satz 2 ParteienG eine gesetzliche Vorgabe an die politischen Parteien zu entnehmen wäre, in ihren Satzungen eine umfassende Antragsberechtigung jedes einzelnen Mitglieds vor den Parteischiedsgerichten für innerparteiliche Streitigkeiten sicherzustellen, könne nicht gefolgt werden. Insbesondere trage die Argumentation des Antragstellers, die eingeschränkte Regelung der Antragsberechtigung in der Schiedsordnung der Partei sei möglicherweise verfassungswidrig, nicht. Soweit sich der Antragsteller dabei auf Kommentarliteratur, insbesondere z.B. auf eine Kommentarstelle bei Kersten/Rixen zu § 14 ParteienG beziehe, sei daraus gerade nicht zwingend zu entnehmen, dass auch im Rahmen von Statutenstreitverfahren das Parteiengesetz vorschreibe, dass einzelne Mitglieder antragsberechtigt sein müssten. Zwar heiße es dort, dass „Gegenstand des Schiedsverfahrens Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern sein“ können, jedoch werde weiter ausgeführt, dass „Leitbild insoweit die Ordnungsmaßnahmen nach § 10 ParteienG sind, die damit unter eine verbandsinterne Kontrolle gestellt werden“. Zu fragen sei, inwiefern das einzelnen Mitglied durch eine Satzungsregelung in eigenen Rechten verletzt werde; eine Antragsberechtigung wäre überhaupt nur denkbar, wenn eine solche eigene Rechtsverletzung geltend gemacht werden und möglich erscheine.

Das Parteiengesetz schreibt nur vor, dass innerverbandliche Schiedsgerichte einzurichten seien; bei deren Ausgestaltung seien die Parteien – selbstverständlich in den rechtsstaatlichen Grenzen – relativ frei.

Zu dem Verweis u.a. auf Schiedsordnungen anderer Parteien sei anzumerken, dass diese ebenfalls keine unbeschränkte Antragsberechtigung vorsehen. Die Schiedsordnung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN z.B. räume zwar grundsätzlich jedes Parteimitglied eine Antragsberechtigung zum Schiedsgericht ein, jedoch mit der Einschränkung, „sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist“. Die Parteigerichtsordnung der CDU enthalte überhaupt keine Regelung dazu, wer antragsberechtigt ist, sondern regle in § 16 lediglich, wer Verfahrensbeteiligter sei (Antragsteller, Antragsgegner und Beigeladene). Letztlich werde man ein solches Rechtsschutzbedürfnis auch bei anderen Parteien für notwendig erachten müssen.

Zu einer persönlichen Betroffenheit habe der Antragsteller nichts ausgeführt, er argumentiere eher allgemein im Sinne einer Popularklage.

Mit dieser Auffassung werde das Mitglied innerparteilich nicht rechtlos gestellt; wolle es gegen einzelne Satzungsbestimmungen vorgehen, bzw. deren Auslegung überprüfen lassen, bleibe die Möglichkeit, eine entsprechende Willensbildung in der für ihn zuständigen Gliederung herbeizuführen und dann einen entsprechenden Antrag auf den Weg zu bringen.

Im Übrigen seien die Anträge auch unbegründet, wie sich aus der früheren Entscheidung ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die mit den im Verfahren (...) gestellten Anträgen wortgleich übereinstimmenden Anträge des Antragstellers haben keinen Erfolg. Ihre Entscheidung kann die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren treffen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO). Die Bundesschiedskommission stellt auch dieser Entscheidung den grundsätzlichen Hinweis darauf voran, dass Aufgabe,

Reichweite und Grundlagen der Tätigkeit der Parteischiedskommissionen verkannt werden, wenn diese in jeder Hinsicht mit denjenigen staatlicher Gerichte verglichen werden und die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit detailgenau an dem für jenes geltende Verfahrensrecht gemessen wird. Die auf der Grundlage des § 14 ParteienG über parteiinterne Schiedsgerichte geschaffenen Schiedskommissionen der Partei besitzen – wie die Bundesschiedskommission in ihrer Rechtsprechung schon mehrfach klargestellt hat (zuletzt 11.02.2016 - 5/2015/St -, S. 5 f. m.w.N.) - keine Allzuständigkeit zur Klärung sämtlicher intern auftretenden Streitigkeiten und Unklarheiten oder zur Kontrolle jeglicher Handlungen und Beschlussfassungen aller Organe und Gremien innerhalb der Partei. Vielmehr ist ihre Zuständigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 14 i.V.m. § 10 Abs.3 bis 5 ParteienG nur in den in den Parteistatuten ausdrücklich genannten Fällen und auch nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Danach erweisen sich die Anträge des Antragstellers schon deswegen als unzulässig, weil dieser als einzelnes Mitglied im Statutenstreitverfahren i.S.d. § 21 SchiedsO - um das es sich vorliegend allein handeln kann - nicht antragsberechtigt ist. Nach dieser Vorschrift kann ein derartiges Verfahren wirksam nur von Gliederungen im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden, ferner sind antragsberechtigt auch Arbeitsgemeinschaften und regionale Zusammenschlüsse von Gliederungen, soweit sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint (§ 21 Abs. 2 Schied O).

In ihrer Entscheidung vom 11. Februar 2016, die neben allgemein aufgeworfenen Fragen der Satzungsauslegung und -anwendung speziell den Parteikonvent am 20. Juni 2015 betraf und entsprechend der damaligen mit den vorliegenden Verfahren identischen Antragstellung auf Antragsgegnerseite auch den Parteikonvent aufführte, hat die Bundesschiedskommission im Weiteren Folgendes ausgeführt:

„1. Bei dem Parteikonvent handelt es sich weder um eine Gliederung der Partei i.S.d. § 8 OrgStatut noch um ein sonstiges Organ oder Gremium der Partei mit der Befähigung, formal Beteiligter an einem Statutenstreitverfahren im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 SchiedsO zu sein, von dem ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen gefordert werden kann; Gleiches würde auch für den Parteitag gelten. Unabhängig davon muss allerdings das Statutenstreitverfahren nicht zwingend überhaupt einen Antragsgegner kennen, Insofern kommt auch die sinngemäße

Anwendung des für Parteiordnungsverfahren geltenden § 9 Abs. 1 Buchst. a) SchiedsO wegen der unterschiedlichen Verfahrensgegenstände und Zielrichtung nicht in Betracht; § 21 Abs. 5 SchiedsO ordnet lediglich die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens mit Ausnahme des § 17 in Statutenstreitverfahren an. Dies setzte bei jeder einzelnen Vorschrift zunächst die Prüfung voraus, inwieweit die konkreten Umstände der Verfahrensarten überhaupt vergleichbar sind. Von Bedeutung ist ferner, dass das Statutenstreitverfahren nicht der Sanktionierung von Handlungen oder des Verhaltens eines Organs oder Gremiums der Partei im Sinne eines Schuldvorwurfs dient, wie dies eine Feststellung entsprechend den unter 2. und 3. formulierten Anträgen nahelegen würde. Soweit unter 4. die Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher inhaltlicher Beschlüsse des Parteikonvents vom 20. Juni 2015 beantragt wird, kann auch dieses Ziel im Statutenstreitverfahren nicht erreicht werden. Hierfür fehlt den Schiedskommissionen die rechtliche Kompetenz; entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergibt sich dies auch nicht im Einzelfall als Folge aus einer möglicherweise fehlerhaften Auslegung bzw. Anwendung satzungsrechtlicher Verfahrensregelungen. Dem stehen - wie bereits oben allgemeinen ausgeführt - die Besonderheiten des parteiinternen schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegen.

Es ist ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, dass nicht jede Handlung, Maßnahme, Beschlussfassung oder Unterlassung im Parteibereich Gegenstand einer Kontrolle durch die Schiedskommissionen sein kann; deren Sache ist nicht die Aufhebung von Parteitagbeschlüssen über die Behandlung von Sachanträgen (siehe etwa 22.01.2014 - 5/2013/St; insbes. 24.02.2012 - 6/2011/St - unter Bezugnahme auf .22.12.2008 - 5/2008 12.01.2006 - 1/2005/St -, 27.09.2002 - 06/2002 -, 22.09.2000 - 02/2000/St-, 20.09.1999 - 01/1999/St-, 14.10.1998 - 04/1998-). Dass die Parteistatuten eine derartige umfassende Zielsetzung, praktisch alles überprüfbar zu machen, nicht erfassen wollen, wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass im Statutenstreitverfahren keinerlei Fristen vorgesehen sind. Dies wäre aber auf jeden Fall erforderlich, weil sonst jegliche Handlung, Maßnahme oder Entscheidung von Gremien und Organen auf unabsehbare Zeit einer Anfechtungsmöglichkeit ausgesetzt wäre, was das Parteigeschehen auf allen Ebenen dauerhafter Unsicherheit mit unabsehbaren Folgen aussetzen würde.

Soweit sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auf frühere Entscheidungen der Bundesschiedskommission beruft, ergibt die nähere Betrachtung der diesen

zugrundeliegenden Sachverhalte, dass es sich dort jeweils gerade nicht um inhaltliche Beschlüsse und Sachthemen handelt, sondern um Beschlüsse in unmittelbar dem parteiinternen Organisationsrecht zuzuordnenden Fragen (04.12.2009 - 3/2009/St: unzulässige Statuierung einer Abführungspflicht von Anteilen der Stadtverbänden und Ortsvereinen aus Sonderbeiträgen zufließenden Mittel durch Kreisparteitag; 15.10/2003 - 4/2003/St: unzulässiger Eingriff eines Landesvorstands in satzungsrechtliche Befugnisse von Untergliederungen bei Ausstellung von Spendenbescheinigungen nach § 4 Satz 1 Finanzordnung - FO 04.06.1996 - 5/1986/St: fehlerhafte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abweichen vom Wohnsitzprinzip).

Folge daraus ist ebenso, dass die Bundesschiedskommission auch nicht auf die weiteren Rügen der Antragstellerin eingehen muss, die sich auf die Inhalte sowie die Art und Weise der Meinungsbildung und des Zustandekommens bestimmter Sachbeschlüsse (insbesondere Vorratsdatenspeicherung) beziehen.

2. Löst man das Anliegen der Antragstellerin, wie es in dem unter 1. gestellten Antrag zum Ausdruck gebracht ist, vom Einzelfall und führt es mit Blick auf die Vorgaben des § 21 Abs. 1 SchiedsO und den zu Anlass für den Antrag genommenen Sachverhalt (Sitzung am 20. Juni 2015) auf seinen allgemeinen Kern dahin zurück, dass inhaltlich eine Klärung gefordert wird, die Anforderungen an den Umgang mit der Frage der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit einer Sitzung des Parteikonvents unter satzungsrechtlichen Aspekten zu präzisieren, bleibt die Antragstellerin mit ihrem Rechtsschutzziel im Ergebnis erfolglos.

Sollte die Antragstellung unter 1. - die vom Wortverständnis her zwei Deutungen offenlässt - dahin zu verstehen sein, dass der Parteikonvent jedenfalls dann, wenn zu Beginn der jeweiligen Sitzung ein Antrag zur Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit ausdrücklich gestellt ist, darüber auch ausdrücklich entscheiden muss, wäre dies eine Selbstverständlichkeit. Ein derartiger Antrag wäre einer zur Geschäftsordnung, über den das Tagungspräsidium abstimmen lassen müsste. Dies gälte unabhängig davon, wie die Einladung zum Parteikonvent formuliert war.

Nach dem gesamten Vorbringen der Antragstellerin dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass ihr Antrag in dem Sinne verstanden werden soll, festzustellen, dass das Satzungsrecht festlege, dass die Sitzungen des Parteikonvents grundsätzlich öffentlich sind – und demzufolge vom Parteivorstand grundsätzlich zunächst auch nur zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen werden darf - und der Ausschluss der Öffentlichkeit erst einer ausdrücklichen Beschlussfassung der Versammlung bedarf; dies ergebe sich aus § 28 Abs. 6 OrgStatut.

Diese Auffassung teilt die Bundesschiedskommission mit Blick auf das Satzungsrecht insgesamt einschließlich seiner im staatlichen Recht wurzelnden Grundlagen sowie die Entstehungsgeschichte zur Einrichtung des Parteikonvents als Nachfolgegremium des früheren Parteirates in der Zusammenschau mit den (ungeschriebenen) Geboten von Praktikabilität und Parteiveranstaltungen - insbesondere solcher auf Bundesebene – sowie der Lebenswirklichkeit im Besondere nicht. Die Regelung in § 28 Abs. 6 Satz 2 OrgStatut kann weder isoliert betrachtet noch kann ihr die umfassende Bedeutung beigelegt werden, die die Antragstellerin ihr beimisst. Die Regelung kann nach der Entstehungsgeschichte - lediglich - als Bestätigung dahin verstanden werden, dass die Versammlung auch dann, wenn zum Parteikonvent zuvor als öffentlich eingeladen wurde, frei in ihrer Entscheidung ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die bei Anberaumung und Durchführung des Parteikonvents praktizierte Handhabung hält sich im Rahmen des vom Satzungsrecht im Einklang mit übergeordneten Rechtsvorschriften eingeräumten - und letztlich im Grundsatz auch von Antragstellerseite anerkannten - Rechts der Partei, das Maß der Öffentlichkeit ihrer Parteiveranstaltungen selbst zu bestimmen, und wird zugleich den praktischen Organisationserfordernissen zum Ablauf einer derartigen Veranstaltung auf Bundesebene gerecht. Ein grundsätzlicher Anspruch - sei es von Mitgliedern, sei es seitens der Allgemeinheit - auf generelle Öffentlichkeit aller Sitzungen und Vertreterversammlungen der Parteien besteht nicht. Das demokratische Öffentlichkeitsgebot als Element der demokratischen Grundsätze nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG verlangt zwar grundsätzlich auch innerparteiliche Transparenz des Parteigeschehens. Aus der vorgenannten Norm wie auch aus § 15 ParteienG lässt sich hingegen kein allgemeines Öffentlichkeitsgebot entnehmen, weshalb auch Vertreterversammlungen die der Parteikonvent unter Ausschluss der Öffentlichkeit

tagen können (vgl. Lenski, ParteienG, 2011, § 15 Rn. 31; Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art 21 n. 25a; Maunz/Dürig, GG, Stand Januar 2012, Art. 21 Rn. 326).

Den Parteikonvent beruft der Parteivorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten und mit Angabe der Tagesordnung ein (§ 28 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut). Wenn der Parteivorstand sich an den in Zusammenhang mit dem Wechsel vom Parteirat zum Parteikonvent auf dem Bundesparteitag 2011 geführten organisationspolitischen Debatten, denen der Leitantrag „Partei in Bewegung – organisationspolitisches Grundsatzprogramm der SPD“ zugrunde lag mit der Aussage, dass der Parteikonvent (ebenso wie früher der Parteirat) grundsätzlich nichtöffentlich tagt, und an der Beschlusslage (Antrag am 04. Dezember 2011 beschlossen) orientiert und deswegen entschieden hat, zum Parteikonvent am 20. Juni 2015 als nichtöffentliche Sitzung einzuladen, ist dies nach Auffassung der Budesschiedskommission nicht zu beanstanden.

Im Übrigen gälte: Selbst, wenn man dem rechtlichen Ansatz der Antragstellerin folgen und einen „Antrag auf nichtöffentliche Tagung“ fordern würde, wäre dieser jedenfalls als mit der so publizierten Einladung gestellt anzusehen. Wählt dann die Versammlung ein Tagungspräsidium, beschließt über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung, ohne dass die Nichtöffentlichkeit in irgendeiner Form in Frage gestellt wird, billigt sie diese Art des Ablaufs zumindest konkludent.

Grundsätzlich obliegt den Delegierten der jeweiligen Versammlung (hier: Parteikonvent) das Letztentscheidungsrecht, unter welchen Voraussetzungen die Sitzung abläuft und die Anträge aufgenommen, behandelt und abgestimmt werden (vgl. 24.02.2012 - 6/2011/St -); dieses Recht wird durch die in Zusammenhang mit dem Parteikonvent gewählte Vorgehensweise weder rechtlich in Frage gestellt noch würde seine Ausübung tatsächlich vereitelt. Auch ist davon auszugehen, dass allen Delegierten (ebenso wie den Parteimitgliedern im Übrigen) das Satzungs- und Organisationsrecht bekannt ist.

Gerade wenn - wie die Antragstellerin es mit Hinweis auf Meinungsäußerungen zu früheren Sitzungen des Parteikonvents in verschiedenen Medien zu belegen versucht - in früherer Zeit die Frage der Öffentlichkeit durchaus mit unterschiedlichen Sichtweisen

diskutiert wurde, hätte es nahegelegen, sie gegebenenfalls auch im Vorfeld oder noch zu Beginn der hier im Streit stehenden Sitzung am 20. Juni 2015 zum Diskussionsgegenstand zu machen. Dies ist nicht geschehen - auch nicht von der Antragstellerin angehörenden Delegierten -, vielmehr wurden ersichtlich nach der Wahl des Tagungspräsidiums die (vorläufige) Tagesordnung und die (vorläufige) Geschäftsordnung ohne eine solche Debatte angenommen.“

An dieser rechtlichen Bewertung hält die Bundesschiedskommission auch mit Blick auf das ergänzende Vorbringen des Antragstellers und die Bedeutung der verfassungs- und einfachrechtlichen Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. den Vorschriften des Parteiengesetzes (insbes. §§ 1, 6, 10, 14 Parteiengesetz) fest. Letztere verlangen nicht, dass schon die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit neben den Regelungen über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern praktisch das Art. 19 Abs. 4 GG ausformende staatliche Rechtsschutzsystem gegen hoheitliches Handeln, wie es sich dann in den Prozessordnungen der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ausdifferenziert, eins zu eins abbildet oder gar jedem einzelnen Mitglied die Möglichkeit einräumt, ähnlich einer abstrakten Normenkontrolle bzw. Popularklage das gesamte Satzungsrecht und dessen Anwendung im konkreten Fall einer rechtlichen Prüfung zu unterwerfen.

Ordnungsmaßnahmen stellen die Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Mitglieds unmittelbar auf Zeit oder auf Dauer in Frage; ihre Verhängung verlangt ein geordnetes, an rechtsstaatlichen Vorgaben orientiertes Verfahren, wie dies § 14 i.V.m. § 10 Abs. 3-5 Parteiengesetz fordert und für die SPD mit § 35 OrgStatut i.V.m. §§ 6 - 19 SchiedsO umgesetzt ist. Demgegenüber ist es nicht zu beanstanden, wenn im Übrigen die staatlichen Verfahren vorgeschaltete innerparteiliche Kontrolle der Gewährleistung demokratischer Strukturen bei Aufbau der inneren Ordnung und deren Einhaltung nicht in die Hände jedes einzelnen Mitglieds, sondern in die der Parteigliederungen oder von sonstigen, mit eigenen Rechten ausgestatteten Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen von Gliederungen (so § 21 Abs. 2 SchiedsO) bzw. - wie im Falle der Anfechtung von Wahlen - von Vorständen und qualifizierten Minderheiten der Wahlversammlung gelegt ist (§ 11 Abs. 2 WahlO) und nur im Falle eines Verstoßes von besonderem Gewicht — wie bei der Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen (§ 12 Abs. 2 SchiedsO) — jedes Parteimitglied ein Verfahren nach § 13 WahlO in Gang setzen kann.

Nicht zuletzt die in Jahrzehnten gewachsene, soweit ersichtlich von staatlichen Gerichten nicht grundsätzlich in Frage gestellte Vielfalt der Regelungen für die unterschiedlichen Verfahrenskonstellationen in den seitens des Antragstellers angeführten Statuten und Schiedsordnungen anderer Parteien belegt anschaulich, dass es sich bei den Vorgaben des staatlichen Rechts um Mindestregelungen handelt, die im Rahmen der auch von staatlichen Gerichten anerkannten Satzungsautonomie unterschiedlich ausgefüllt werden können und dürfen.

Unabhängig von den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen wäre ferner von Bedeutung, dass gerade bei Versammlungen die einem Parteitag oder einem Parteikonvent die Entscheidung über den Ablauf der Veranstaltung und die Geschäftsordnung zuvörderst in der Autonomie der dafür Stimmberechtigten liegt. Diese Autonomie würde in Frage gestellt, wenn jedes Mitglied, auch wenn es selbst der Versammlung nicht stimmberechtigt angehört, deren Verhalten nachträglich überprüfen lassen könnte. Ist - wie zum Parteikonvent am 19. September 2016 - zu der Veranstaltung als einer nichtöffentlichen eingeladen, wählt die Versammlung ein Tagungspräsidium und beschließt eine Geschäftsordnung, ohne dass die Nichtöffentlichkeit in irgendeiner Form, sei es im Vorfeld, sei es zu Beginn der Versammlung in Frage gestellt wird, ist zudem davon auszugehen, dass die Nichtöffentlichkeit zumindest konkludent gebilligt ist.

Hannelore Kohl